



Sachstand

Konzept eines „Bürgeranwalts“ auf Bundesebene

Konzept eines „Bürgeranwalts“ auf Bundesebene

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 188/16
Abschluss der Arbeit: 10. August 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Es sind verschiedene Fragen im Hinblick auf das Konzept eines „Bürgeranwalts“ auf Bundesebene aufgeworfen worden. In diesem Zusammenhang sei der Bürgeranwalt im Sinne der Volksanwaltschaft in Österreich bzw. der Bürgerbeauftragten einzelner Bundesländer zu verstehen.

2. Allgemeiner Überblick über die verschiedenen Institutionen

Die **Volksanwaltschaft in Österreich** dient seit 1977 der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und ist seit 2002 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig.¹ Die Volksanwaltschaft geht Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nach und prüft, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze handelt und dabei Menschenrechtsstandards einhält. Wenn die Volksanwaltschaft einen Missstand vermutet, kann sie auch von Amts wegen tätig werden.

Auf **Landesebene** existieren neben den Petitionsausschüssen oftmals sogenannte **Bürgerbeauftragte** im Sinne von Ombud sleuten. Deren Aufgaben liegen allgemein in der Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der jeweiligen Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, unterscheiden sich im Hinblick auf Aufgaben und Befugnisse von Land zu Land jedoch.

Auf **Bundesebene** existiert zwar kein Amt eines allzuständigen Bürgerbeauftragten, immerhin jedoch das Amt des **Wehrbeauftragten** des Deutschen Bundestages (Art. 45b Grundgesetz²). Die oder der vom Bundestag gewählte Wehrbeauftragte dient als Hilfsorgan des Parlaments bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle im Bereich der Bundeswehr sowie als Ombudsmann und somit als Ansprechpartner für alle Soldatinnen und Soldaten. Ferner hat nach Art. 17 Grundgesetz (**Petitionsrecht**) jeder Bürger das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Als zuständige Stellen gelten sämtliche Behörden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie der mittelbaren Selbstverwaltung.³ Für die Bearbeitung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden ist gemäß Art. 45c Grundgesetz ein Petitionsausschuss beim Bundestag zu bestellen.

Daneben existiert noch der vom Europäischen Parlament gewählte **Europäische Bürgerbeauftragte**,⁴ dessen Aufgaben in der Untersuchung von Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union liegen. Er kann sowohl im Rahmen von Beschwerden als auch von sich aus tätig werden.

1 Geregelt in den Artikel 148a bis 148j des Bundesverfassungsgesetzes der Republik Österreich, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/gg>.

3 Brockner, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 29. Edition, Stand: 01.06.2016, Art. 17 Rn. 17.

4 Art. 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), abrufbar unter: <http://www.aevv.de/aeuv/sechster-teil/titel-i/kapitel-1/abschnitt-1/art-228.html>.

3. Bisherige Initiativen für einen „Bürgerbeauftragten“ auf Bundesebene

Bislang gab es verschiedene parlamentarische Initiativen oder Anfragen an die Bundesregierung im Hinblick auf die Einrichtung eines Bürgerbeauftragten auf Bundesebene. Gestützt wird die folgende Übersicht insbesondere auf eine Auswertung des gemeinsamen Dokumentations- und Informationssystems für Parlamentarische Vorgänge des Bundestages und Bundesrates (DIP). Gesucht wurde nach den Suchbegriffen Bürgeranwalt, Bürgerbeauftragter, Volksanwalt und allzuständiger Ombudsmann von der 8. bis zur 18. Wahlperiode.

- Große Anfrage vom 29. Juni 2006 (Drs. 16/2181)
Antwort der Bundesregierung vom 24. Oktober 2007 (Drs. 16/6785)
- Gesetzentwurf vom 27. November 1997 (Drs. 13/9280)
Überweisung an: Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss (Plenarprotokoll 13/216 vom 5. Februar 1998, S. 19819D)

Ablehnung des Gesetzentwurfs durch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 26. Juni 1998 (Drs. 13/11222)

Erledigung gemäß § 125 GO BT am Ende der Legislaturperiode aufgrund der Diskontinuität
- Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung vom 27. November 1997 (Drs. 13/9281)
Überweisung an: Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Plenarprotokoll 13/216 vom 5. Februar 1998, S. 19819D)

Ablehnung des Gesetzentwurfs durch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 26. Juni 1998 (Drs. 13/11222)

Erledigung gemäß § 125 GO BT am Ende der Legislaturperiode aufgrund der Diskontinuität
- Gesetzentwurf vom 24. Januar 1996 (Drs. 13/3578)
Überweisung an: Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (federführend), Petitionsausschuss, Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Plenarprotokoll 13/167 vom 21. März 1997, S. 15122A),

Ablehnung des Gesetzentwurfs durch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 26. Juni 1998 (Drs. 13/11221)

Erledigung gemäß § 125 GO BT am Ende der Legislaturperiode aufgrund der Diskontinuität
- Entschließungsantrag vom 20. September 1995 (Drs. 13/2375)
Ablehnung des Entschließungsantrags im Plenum (Plenarprotokoll 13/55 vom 21. September 1995, S. 4635B)

- Gesetzentwurf vom 12. Januar 1994 (Drs. 12/6570)
Überweisung an: Rechtsausschuss (federführend), Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Innenausschuss, Ausschuss für Familie und Senioren, Ausschuss für Frauen und Jugend, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuss für Bildung und Wissenschaft, Haushaltsausschuss (Plenarprotokoll 12/209, 4. Februar 1994, S. 18147B)
- Ablehnung des Gesetzentwurfs durch den Rechtsausschuss mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 28. Juni 1994 (Drs. 12/8165)
- Ablehnung des Gesetzentwurfs im Plenum (Plenarprotokoll 12/238 vom 30. Juni 1994, S. 21033D)
- Große Anfrage vom 12. Juni 1991 (Drs. 12/752),
Antwort der Bundesregierung vom 9. Oktober 1991 (Drs. 12/1273)
- Große Anfrage vom 24. April 1990 (Drs. 11/7049),
Erledigung gemäß § 125 GO BT am Ende der Legislaturperiode aufgrund der Diskontinuität
- Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform vom 9. Dezember 1976 (Drs. 7/5924)

4. Institutionen der „Bürgerbeauftragten“ auf Länderebene

In der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 232/15 vom 11. Februar 2016 zu den Befugnissen und der Arbeitsweise der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente und des Europäischen Parlaments wurde unter anderem auch dargestellt, in welchen Bundesländern Bürgerbeauftragte (Punkt 8 der Ausarbeitung) existieren.

Soweit ersichtlich haben sich lediglich im Hinblick auf die Existenz einer oder eines Bürgerbeauftragten im Land Baden-Württemberg Änderungen ergeben. Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg (BürgBG BW)⁵ vom 23. Februar 2016 ist seit dem 27. Februar 2016 in Kraft. Das BürgBG BW sieht das Amt der oder des beim Landtag angesiedelten Bürgerbeauftragten vor, deren oder dessen Aufgaben in der Stärkung der Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden des Landes sowie insbesondere im Verhältnis zur Polizei liegen. Ferner wird mit dem Gesetz eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für die Klärung innerpolizeilicher Anliegen geschaffen.

Die Übersicht zu den Bürgerbeauftragten der Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 232/15 wurde hinsichtlich des Eintrages des Landes Baden-Württemberg aktualisiert und ist als Auszug in der Anlage beigefügt.

Anlage 1

5 <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-B%C3%BCrgBGBWrahmen&psml=bsbawue-prod.psml&max=true>.

5. Literatur im Hinblick auf die Institution einer „Bürgeranwältin“ bzw. eines „Bürgeranwalts“ auf Bundesebene

5.1. Hartmut Bauer, Partizipation durch Petition, DÖV 2014, S. 453 - 464

Der Autor erörtert mit der öffentlichen Petition, der Europäischen Bürgerinitiative und Ombudsmann-Institutionen neue Petitionsformen, die auf die Verbesserung bürgerschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten und auf die Stärkung der demokratischen Funktionsweise des Gemeinwesens abzielen.

Anlage 2

5.2. Annette Guckelberger, Argumente für und gegen einen parlamentarischen Ombudsmann aus heutiger Sicht, DÖV 2013, S. 613 - 623

Die Verfasserin prüft Argumente für und gegen eine vom Parlament gewählte Bürgerbeauftragte bzw. eines vom Parlament gewählten Bürgerbeauftragten vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Diskussion um die Einführung einer solchen Institution in Baden-Württemberg.

Anlage 3

5.3. Julia Kruse, Der öffentlich-rechtliche Beauftragte, Ein Beitrag zur Systematisierung der deutschen Variante des Ombudsmannes, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 1073, 2006 (Signatur: P 5120078)

In der Dissertation werden die Wesensmerkmale von öffentlich-rechtlichen Beauftragten sowie die wichtigsten Beauftragten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene dargestellt. Das Werk ist in der Bundestagsbibliothek ausleihbar.

5.4. Udo Kempf, Der Bürgerbeauftragte - personalisierte parlamentarische Verwaltungskontrolle im deutschsprachigen Raum, In: Staat und Politik, Beiträge aus Politischer Wissenschaft und Politischer Bildung, 2003, S. 204 - 223 (Signatur: P 5104384)

Der Beitrag gibt ausgehend von einem Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Bürgerbeauftragten des Deutschen Bundestages (Drs. 13/3578 vom 24. Januar 1996) eine vergleichende Darstellung hinsichtlich der Kompetenzen und Funktionen von Petitionsausschüssen und Ombudsmännern in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Werk ist in der Bundestagsbibliothek ausleihbar.

5.5. Veith Mehde, Rechtliche und rechtspolitische Potentiale von Petitionsrecht und Ombudsmanneinrichtungen, ZG 16, 2001, 2, S. 145-160 (Signaturen: R 50900, R 50901)

Der Beitrag enthält eine rechtsvergleichende Darstellung des Petitionsrechts und von Ombudsmanneinrichtungen in Deutschland und Großbritannien. Das Werk ist in der Bundestagsbibliothek ausleihbar.

- 5.6. Markus Franke, Ein Ombudsmann für Deutschland? Einführungsmöglichkeiten einer Ombudsmann-Institution in das deutsche Verfassungsleben unter Berücksichtigung der dänischen und europäischen Einrichtungen, Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Band 2589, 1999 (Signatur: P 579867; P 580118)

Die Dissertation beschäftigt sich mit der Einführung eines Ombudsmannes in Deutschland unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Bedenken. Dazu werden die Kontroll- und Rechtsschutzbedürfnisse in Dänemark und Deutschland sowie auf europäischer Ebene miteinander verglichen. Das Werk ist in der Bundestagsbibliothek ausleihbar.

- 5.7. Martin Winkler, Petitionsrecht und Ombudsmann in der Bundesrepublik Deutschland, Bibliographie der Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Nr. 2. 1996 (Signaturen: P 756598; P 756599)

Die Bibliographie enthält zahlreiche Titel aus dem Bestand der Bundestagsbibliothek, die sich sowohl mit Petitionen als auch mit vom Parlament gewählten Ombudsmännern von Bund und Ländern beschäftigen. Die Titel reichen bis in 60er Jahre zurück. Das Werk ist in der Bundestagsbibliothek ausleihbar.

- 5.8. Elisabeth Benterbusch, Zur Einrichtung eines Bürgerbeauftragten beim Petitionsausschuss, Ausarbeitung der Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 1993, WF III - 74/93 (Signatur: P 749050)

Die Autorin beschäftigt sich ausgehend von der Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform in der 6. Legislaturperiode mit der Verbesserung des Petitionswesens. Dazu stellt sie die Erfahrungen mit Bürgerbeauftragten anderer Länder, den Bundesländern sowie dem Wehrbeauftragten dar. Ferner nimmt sie Stellung zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung bei Einrichtung der Institution eines Bürgerbeauftragten des Bundes. Das Werk ist in der Bundestagsbibliothek ausleihbar.

6. Beschränkung von Kompetenzen der Landesverwaltungen durch einen „Bürgeranwalt“ des Bundes

Die Reichweite parlamentarischer Zuständigkeit ist im Grundsatz auf die der jeweiligen Volksvertretung verantwortliche Regierung beschränkt.⁶ Bei Bund und Ländern handelt es sich daher um getrennte Ebenen, die im Hinblick auf die Reichweite parlamentarischer Zuständigkeit unmittelbar keine Berührungspunkte besitzen. Folglich beziehen sich die Aufgaben und Befugnisse von Bürgerbeauftragten der Länder auf Rechte gegenüber den jeweiligen Landesregierungen und deren -verwaltungen sowie gegebenenfalls auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen.⁷

6 Klatt, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 67, Rn. 9.

7 Vgl. § 4 BürgBG BW.

Bei einer Bürgeranwältin bzw. einem Bürgeranwalt des Bundes im Sinne der Bürgerbeauftragten der Länder dürfte es sich um ein vom Parlament gewähltes, aber in der Amtsausführung unabhängiges Hilfsorgan des Parlaments handeln.⁸ Bei Schaffung einer derartigen Institution würde es im Ermessen des Bundesgesetzgebers liegen, ob sich die Zuständigkeit der Bürgeranwältin bzw. des Bürgeranwalts auf Stellen des Bundes beschränken oder auch auf Stellen der Länder erstrecken soll. Entsprechende Kompetenzen wären auf Verfassungsebene beispielsweise durch Änderung von Art. 17 Grundgesetz (Petition) oder Ergänzung des Grundgesetzes analog zu den Regelungen in Art. 45b Grundgesetz (Wehrbeauftragter) oder 45c Grundgesetz (Petitionsausschuss) zu normieren. Im Hinblick auf die Trennung der Ebenen von Bund und Ländern schiene eine Regelung zur Zuständigkeitsabgrenzung bei Schaffung der Institution einer oder eines Bürgerbeauftragten angebracht.

Die Befugnisse der Bürgerbeauftragten der Länder bestehen in aller Regel aus Einsichts- und Auskunftersuchen gegenüber den jeweiligen Landesstellen. Würde eine Bürgeranwältin oder ein Bürgeranwalt, unter der Voraussetzung einer Zuständigkeit auch für die Länder und einer Ausstattung mit vergleichbaren Befugnissen wie die Länderbeauftragten, gegenüber den Ländern tätig werden, dürfte es sich somit nicht um unmittelbare Eingriffe in die Kompetenzen der Länder handeln. Allerdings dürften die Länder beispielsweise durch Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte einer Bürgeranwältin bzw. eines Bürgeranwalts zumindest in ihrem eigenverantwortlichen Aufgabenbereich berührt sein.

Ende der Bearbeitung

8 Luch, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, Handbuch, 2016, § 33, Rn. 7.

Bürgerbeauftragte	
Bundesebene	
Bund	Es gibt es keinen Bürgerbeauftragten auf der Bundesebene.
Länderebene – Landtage	
Baden-Württemberg	- In Baden-Württemberg gibt es seit Inkrafttreten des BürgBG BW zum 27. Februar 2016 das Amt der oder des Bürgerbeauftragten. - Gemäß § 1 BürgBG BW hat die oder der Bürgerbeauftragte die Aufgabe, die Stellung der Bürger im Verkehr mit den Behörden des Landes und zudem das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken. Nach § 4 BürgBG BW ist sie oder er befugt, bei der Landesregierung, den Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um Auskünfte und Akteneinsicht zu ersuchen. - Darüber hinaus obliegt der oder dem Bürgerbeauftragten auch eine besondere Zuständigkeit für die Landespolizei. Einerseits kann sich gemäß § 17 BürgBG BW jede Bürgerin und jeder Bürger mit einer Beschwerde an die oder den Bürgerbeauftragte/n wenden, die oder der ein persönliches Fehlverhalten von Beschäftigten der Polizei oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet. Andererseits kann sich gemäß § 18 BürgBG BW auch jede/r Polizeibeschäftigte ohne Einhaltung eines Dienstweges an die oder den Bürgerbeauftragte/n wenden.
Bayern	Nein, in Bayern versteht sich angesichts des durch unmittelbare Wahl erteilten Mandats jede Abgeordnete bzw. jeder Abgeordneter als Bürgerbeauftragter.
Berlin	Nein.
Brandenburg	Nein.
Bremen	Nein.
Hamburg	Nein.
Hessen	Nein.
Mecklenburg-Vorpommern	- In Mecklenburg-Vorpommern gibt es das Amt des Bürgerbeauftragten, der gemäß Art. 36 Abs. 1 Verf M-V die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land wahrt und die Bürger vor allem in sozialen Angelegenheiten berät und unterstützt. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren vom Landtag gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist. - Die Ausgestaltung seiner Aufgaben und Befugnisse sowie die Regelungen zur Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit dem Landtag finden sich in §§ 5 ff. PetBüG M-V. Da der Bürgerbeauftragte verpflichtet ist, dem Petitionsausschuss in regelmäßigen Abständen die von ihm bearbeiteten Petitionen anzuzeigen, findet ein Abgleich der von beiden Institutionen bearbeiteten Eingaben statt mit der Folge, dass eine Doppelbearbeitung einer Beschwerde sowohl durch den Bürgerbeauftragten als auch durch den Petitionsausschuss vermieden wird. - Im Übrigen liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten darin, dass er die Bürger in sozialen Angelegenheiten berät, insoweit führt er auch Bürgersprechstunden durch. - Anders als im parlamentarischen Petitionsverfahren können gegenüber dem Bürgerbeauftragten die Petitionen auch mündlich vorgebracht werden, so beträgt der Anteil der beim Bürgerbeauftragten mündlich vorgebrachten Petitionen zwei Drittel, während nur ein Drittel schriftlich eingereicht wird.

Niedersachsen	Nein, an die Einsetzung eines Bürgerbeauftragten ist bislang in den dafür zuständigen Gremien zu keinem Zeitpunkt gedacht worden.
Nordrhein-Westfalen	In NRW gibt es keine/n Bürgerbeauftragte/n. Der Petitionsausschuss des Landtags ist im Rahmen seiner Zuständigkeit Ansprechpartner für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.
Rheinland-Pfalz	Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz bearbeitet alle Eingaben, die nicht auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind.
Saarland	Ja, in der Staatskanzlei.
Sachsen	Nein.
Sachsen-Anhalt	Nein.
Schleswig-Holstein	• Ja, die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten bearbeitet alle Petitionen mit einem Bezug zum Sozialrecht. Hierzu gehören z. B. die Bereiche Sozialgesetzbuch (Sozialgesetzbücher I bis XII), Asylbewerberleistungsgesetz, BAföG, Soziales Entschädigungsrecht, Kinder- und Elterngeld, Kinderzuschlag und Wohngeld. Die Bürgerbeauftragte ist zugleich Leiterin der Antidiskriminierungsstelle. • Wenden sich Petenten mit individuellen Anliegen in sozialen Angelegenheiten an den Petitionsausschuss, werden diese Petitionen mit Zustimmung der Einsenderin oder des Einsenders an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten abgegeben.
Thüringen	• Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen befasst sich nach § 1 Abs. 2 ThürBüBG mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen), soweit diese keine Petitionen im Sinne des § 1 ThürPetG sind. Diese werden ausschließlich vom Petitionsausschuss behandelt. • Darüber hinaus obliegt dem Bürgerbeauftragten die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbeghren und Informationersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. • Schließlich unterstützt er den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und befasst sich mit Prüfaufträgen, die ihm nach § 8 Abs. 2 ThürPetG erteilt werden. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss monatlich schriftlich über seine Arbeit.

EU-Ebene	
Europäisches Parlament	• Ja, die Bürgerbeauftragte wird eigeninitiativ oder aufgrund von Beschwerden von Unionsbürgern tätig. • Ihr Tätigkeitsbereich liegt im Bereich von Missständen in der Verwaltung der EU-Institutionen, während der Petitionsausschuss tätig wird, wenn der Petitionsgegenstand den Zuständigkeitsbereich der EU betrifft. • Obwohl die Bürgerbeauftragte sich nicht mit Petitionen beschäftigt, wird Petenten in bestimmten Fällen empfohlen sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden.